# Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Der Minister





31. Oktober 2016 Seite 1 von 5

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben KomF 1670 – IV B 3

Markus Ventz

Telefon (0211) 4972 - 2683

# Vorlage an den Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtags Nordrhein-Westfalen

Finanzielle Folgen der Neuordnung des Länderfinanzausgleichs für die nordrhein-westfälischen Kommunen

# 136. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags Nordrhein-Westfalen am 04.11.2016

# Vorbemerkung:

Im Schreiben von Herrn Ralf Nettelstroh MdL zur Beantragung des Tagesordnungspunktes wird ausgeführt, dass die beschlossene Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs auf dem MPK-Vorschlag aus Dezember 2015 beruht. Das Einigungsmodell wird ausführlich beschrieben.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Abweichung zwischen der ursprünglichen Gesamtforderung der MPK an den Bund (9,654 Mrd. EUR) und dem nun im Finanztableau ausgewiesenen 9,52 Mrd. EUR auf die Verwendung unterschiedlicher Datenbasen zurückzuführen ist. Den Berechnungen der MPK lag das Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2015 für 2019 zugrunde. Nun wurden die Ergebnisse der Steuerschätzung Mai 2016 für 2019 verwendet.

5,56 Mrd. € der 9,52 Mrd. € entwickeln sich dynamisch mit den Steuereinnahmen. Neben der Übertragung von Umsatzsteuerpunkten im Gegenwert von 1,42 Mrd. € sind das die Beiträge des Bundes, die er durch die Tarifänderung bei den Bundesergänzungszuweisungen und die neu geschaffenen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich einer unterproportionalen kommunalen Finanzkraft leistet. Im Zeitablauf unverändert bleiben 3,96 Mrd. €. Das sind der Umsatzsteuerfestbetrag i.H.v. 2,6 Mrd. € aber auch die Konsolidierungshilfen für Bremen und das Saarland (800 Mio. €), die Fortführung des GVFG-

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Jägerhofstr. 6 40479 Düsseldorf Telefon (0211) 4972-0 Telefax (0211) 4972-1217 Poststelle@fm.nrw.de www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: U74 bis U79 Haltestelle Heinrich Heine Allee Programms (333 Mio. €) und der sog. Hafenlasten (39 Mio. €), die Erhöhung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für Kosten der politischen Führung (11 Mio. €) und wahrscheinlich auch die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für Forschungsförderung (181 Mio. €).

## Frage 1

Welche Auswirkungen hat die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen für die Kommunen und die zukünftige finanzielle Ausstattung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen?

## Frage 2

Welche unmittelbaren finanziellen Folgen für die Kommunen hat die Einigung auf die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Weder der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer noch der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer werden tangiert. Insofern hat die nun erzielte Einigung zur Neuordnung des Bundesstaatlichen Finanzausgleichs keine Auswirkungen auf die <u>originären</u> Steuereinnahmen der Gemeinden.

Die Maßnahmen für die Verbesserung der Aufgabenerledigung im Bundesstaat, insbesondere die verbesserten Möglichkeiten zur zielgerichteten und effizienten Förderung von Investitionen in gesamtstaatlich bedeutsame Bereiche, werden aber Auswirkungen auf die finanzielle Ausstattung der nordrhein-westfälischen Kommunen haben. Die Größenordnung kann aber zurzeit noch nicht abgeschätzt werden. Hier bleibt die Ausgestaltung und Umsetzung des Vorhabens abzuwarten.

## Frage 3

Welche mittelbaren Folgen hat die Einigung auf die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen auf die Kommunen durch die Beteiligung der Kommunen am Länderanteil an den Gemeinschaftssteuern über den kommunalen Finanzausgleich?

Nach den Regelungen zu Berechnung des Steuerverbundes sind der Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern, die Zuweisungen bzw. die Beiträge des Landes aus bzw. in den Länderfinanzausgleich und auch die Einnahmen des Landes aus Bundesergänzungszuweisungen in die Verbundgrundlagen einzubeziehen. Soweit die Neuregelung Veränderungen dieser Größen bewirkt, sind die Kommunen nach dem Verbundsatz beteiligt. Dabei ist der abweichende Verbundzeitraum (1.10. des Vorvorjahres bis 30.09. des Vorjahres) zu beachten.

Die pauschale Berechnung der Werte ist auf Datenbasis der Steuerschätzung Mai 2016 für das Jahr 2019 der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

#### Neuregelung des Bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020

Auswirkungen des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 auf Nordrhein-Westfalen

Datenbasis: Steuerschätzung Mai 2016 für 2019

- in Mio. Euro -

A. Umsatzsteuerverteilung	3.181
B. Länderfinanzausgleich	-1.132
C. Bundesergänzungszuweisungen	-668
Summe bundesstaatlicher Finanzausgleich (A) - (C)	1.380
D. Sonstiges Fortführung des GVFG-Bundesprogramms (Gemeindeverkehrsfinanzierung)	49
Summe aus Neuordnung der Bund/Länder- Finanzbeziehungen nach MPK-Modell (A) - (D)	1.429

#### Frage 4

Welche Folgen wird die jetzt getroffene Vereinbarung zukünftig auf die Dotierung des Steuerverbundes, die Verbundgrundlagen, den Verbundsatz und die originäre Finanzausgleichsmasse haben?

Das dem Steuerverbund zugrunde liegende Gemeindefinanzierungsgesetz wird jährlich durch den Gesetzgeber beschlossen. In den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen werden alle maßgeblichen Regelungen zur Ausgestaltung des Steuerverbundes getroffen. Aktuell befindet sich das Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 im parlamentarischen Verfahren. Darüber hinaus beteiligt sich die Landesregierung nicht an Spekulationen über die Ausgestaltung künftiger Regelungsinhalte. Über die entsprechenden Gesetze ist zu gegebener Zeit durch den dann zuständigen Gesetzgeber zu befinden.

# Frage 5

Wie bewertet die Landesregierung die Erwartung der Kommunen, dass die im Zusammenhang mit dem Solidarpakt II sowie dem Fonds Deutsche Einheit erhöhte Gewerbesteuerumlage ab dem Jahr 2020 entsprechend abgesenkt wird?

## Frage 6

Mit welchen finanziellen Entlastungen ab dem Jahr 2020 können die nordrhein-westfälischen Kommunen durch den bedingungslosen Wegfall der Gewerbesteuerumlage rechnen?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der erhöhten Gewerbesteuerumlagen gem. § 6 Abs. 3 und Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz laufen Ende 2019 aus. Dementsprechend entfallen ab 2020 rund 34 Prozentpunkte Gewerbesteuerumlage. Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung Mai 2016 für das Jahr 2019 sind dies 3.907 Mio. € bundesweit. Hiervon entfallen auf die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen rd. 900 Mio. €.

#### Frage 7

Wie bewertet die Landesregierung die Ausweitung der Investitionsmöglichkeiten des Bundes auch in die Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Kommunen analog des Kommunalinvestitionspakets?

Die Erfahrungen (speziell das Konjunkturpaket II und das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz) haben gezeigt, dass der gegenwärtige Rechtszustand effektive Investitionshilfen für Kommunen durch den Bund erschwert. Der zulässige Einsatz der Mittel ist grundgesetzlich eingeschränkt und zudem in der Praxis oftmals unklar, was erhebliche Ressourcen bindet. So können z.B. Fördermittel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes bei Schulinfrastrukturmaßnahmen nur für energetische Sanierungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Im Interesse einer wirksamen Unterstützung der Kommunen ist es daher zu begrüßen, wenn die gegenwärtige verfassungsrechtliche Restriktion, nach der der Bund kommunale Investitionen nur insoweit fördern kann, als er eine eigene Gesetzgebungskompetenz hat, gelockert werden soll.

# Frage 8

Wie bewertet die Landesregierung die Ankündigung der Bundesinvestitionen in die Schulinfrastruktur sowie den sogenannten "Digital-Pakt-Deutschland" vor dem Hintergrund des geplanten Programms Gute Schule 2020?

## Frage 9

Welche Abstimmung zwischen den einzelnen Programmen ist dabei notwendig?

War der Landesregierung bei Bekanntgabe des Programms Gute Schule 2020 die Absicht der Investitionen des Bundes in den Bildungssektor nicht bekannt und konnte daher keine Abstimmung und Abgleichung der Investitionsprogramme stattfinden?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammen beantwortet.

Die Ankündigung von Frau Bundesbildungsministerin Johanna Wanka "Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft" bewertet die Landesregierung grundsätzlich positiv. Es ist gut, dass der Bund seine gesamtstaatliche Verantwortung für die Bildung erkennt. Bisher sind die Förderprogramme des Bundes jedoch nur als Absichtserklärungen und nicht im Detail bekannt; auch gibt es bis jetzt keine Absicherung der Initiative für den Bundeshaushalt 2017 und mit Blick auf die mittelfristige Finanzplanung des Bundes. Es bleibt Gesprächen zwischen dem Bund und den Ländern vorbehalten, was genau Gegenstand des Paktes werden wird.

Das Investitionsprogramm "Gute Schule 2020" des Landes NRW ist stattdessen konkret ausformuliert: Es hat einen Umfang von zwei Milliarden Euro. Damit unterstützt die Landesregierung die Kommunen in punkto Schulbau, Schulsanierung, Modernisierung und beim Aufbau der digitalen Infrastruktur, auch wenn Schulbau und -ausstattung in NRW Aufgaben der Schulträger sind.

Die Landesregierung ist offen für die von der Bundesbildungsministerin angekündigten vertiefenden Gespräche mit allen Beteiligten. Dafür ist der richtige Ort die Kultusministerkonferenz, die in diesem Jahr das Thema "Lernen in der digitalen Welt" als Schwerpunkt hat. Bekanntermaßen tritt die Landesregierung NRW für eine Abschaffung des sog. Kooperationsverbots ein, ohne die Zuständigkeit für die Schulgesetzgebung in Frage zu stellen.

Dr. Norbert Walter-Borjans